

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Kohlberg**

vom 10.11.2005. \*)

*(Durchgeschriebene Fassung der 5. Änderung)*

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kohlberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **Erster Teil Beiträge**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

1. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€	1,54
2. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	€	10,35

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **Zweiter Teil Grundstücksanschlüsse**

### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **Dritter Teil Gebühren**

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

#### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) oder des

Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

Zählergröße in $Q_n$ (Nenndurchfluss) in $m^3/h$		Zählergröße in $Q_3$ (Dauerdurchfluss) in $m^3/h$	
Größe	Gebührensatz	Größe	Gebührensatz
2,5	68,74 €/a	4	68,14 €/a
6	164,97 €/a	10	170,34 €/a
10	274,95 €/a	16	272,54 €/a
15	412,43 €/a	25	425,85 €/a
25	687,39 €/a	40	681,36 €/a
40	1.1099,82 €/a	63	1.073,14 €/a

### § 10 Gebührenmaßstab - Schmutzwassereinleitung

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gelten folgende Wassermengen als nachgewiesen:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) 1 Stück Großvieh<br>(Pferde und Rinder über 2 Jahre)    | 20,00 cbm/Jahr |
| b) Rinder und Pferde von 1 – 2 Jahren                      | 14,00 cbm/Jahr |
| c) Rinder und Pferde unter 1 Jahr                          | 6,00 cbm/Jahr  |
| d) Schweine über 50 kg,<br>Schafe und Ziegen über 1 Jahr   | 4,00 cbm/Jahr  |
| e) Schweine unter 50 kg,<br>Schafe und Ziegen unter 1 Jahr | 2,00 cbm/Jahr  |

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

### **§ 11 Gebühreuzuschläge - Schmutzwasser**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

### **§ 12 Gebührenabschläge - Schmutzwasser**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 13 Gebührenmaßstab – Niederschlagswassereinleitung**

(1) Grundlage der Gebührenabrechnung für das Niederschlagswasser ist die Größe der befestigten und bebauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann. Befestigte Flächen sind die Teile des Grundstücks, in die infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

(2) Die befestigten und bebauten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern Lagepläne und Aufmaße über die bebauten und befestigten Flächen im Sinne des Abs. 1 verlangen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. nicht prüffähige Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen und keine aussagefähigen Unterlagen zur Verfügung stehen, wird die befestigte und bebaute Fläche geschätzt.

(3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben.

Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

(5) Berücksichtigung finden nur Veränderungen am Verhältnis der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen und/oder an dem Grad der Wasserdurchlässigkeit der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, sofern die Grundstückseigentümer bis zum 31.12. eines Jahres der Gemeinde schriftlich die Änderung mitgeteilt haben.

(6) Die befestigten Flächen werden in folgende Versiegelungsgruppen eingeteilt:

a) Versiegelungsgruppe V 1 (Abflusswert 1,0)

Hierzu gehören Dachflächen mit harter Bedachung, außer Flachdächer mit Bekiesung und begrünter Dachflächen.

b) Versiegelungsgruppe V 2 (Abflusswert 0,9)

Hierzu gehören insbesondere Flachdächer mit Bekiesung, Pflaster mit Fugenverguss (keine Fugen), Asphaltflächen (Schwarzdecken), Betonflächen u.a.

c) Versiegelungsgruppe V 3 (Abflusswert 0,5)

Hierzu gehören insbesondere begrünte Dachflächen, wassergebundene Decken, Plattenbeläge, Verbundpflaster, Natur- und Splittfugenpflaster u.a.

d) Versiegelungsgruppe V 4 (Abflusswert 0,2)

Hierzu gehören insbesondere Rasenfugenpflaster, Poren- und Ökopflaster, Rasengittersteine, Kies- und Splittdecken u.a.

(7) Bei der Ermittlung bebauter und befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück –insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- zur alleinigen Gartenbewässerung 1 m<sup>2</sup> Fläche je 100 l Inhalt
- als Brauchwasser 4 m<sup>2</sup> Fläche je 100 l Inhalt
- als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung 5 m<sup>2</sup> Fläche je 100 l Inhalt.

(8) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des

Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(9) Die für die Berechnung der Niederschlagsmenge zugrundezulegende befestigte / bebaute Gesamtfläche je Grundstück wird auf volle 10 qm abgerundet.

(10) Die Niederschlagsmenge wird wie folgt berechnet:

Befestigte / bebaute Fläche x Abflusswert x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge

Die so errechnete Menge wird als eingeleitete Jahresniederschlagsmenge angenommen.

(11) Die Gemeinde kann die eingeleitete Niederschlagsmenge im Einzelfall auf andere Weise festsetzen, wenn dies aufgrund topographischer Gegebenheiten notwendig wird. Dabei können auch unbefestigte Flächen herangezogen werden, sofern von diesen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage gelangt.

#### **§ 14 Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz für die Schmutzwassereinleitung (§ 10) beträgt 3,09 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassereinleitung (§ 13) beträgt 0,52 €/m<sup>2</sup>.

#### **§ 15 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### **§ 16 Gebührenschuldner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

#### **§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 19 Überleitungsvorschriften**

(1) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 10.04.1984 erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig beanlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemißt sich der Betrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 10.04.1984 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

(2) Für unbebaute Grundstücke, für die nach der BGS-EWS vom 01.08.1974 ein Beitrag nach der Mindestwohnfläche festgesetzt wurde, gilt eine Geschossfläche von 100 qm als abgerechnet. Mit Inkrafttreten dieser Satzung entsteht eine weitere Beitragspflicht nur für eine darüber inausgehende Geschossfläche.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2000 außer Kraft.

Kohlberg, den 10.11.2005 \*)  
MARKT KOHLBERG

gez.  
Prösl  
1. Bürgermeister

(Siegel)

\*) Datum der Ursprungssatzung



Eingearbeitete Änderungen:

<b>Änderung</b>	<b>Erlassen am</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
5. Änderung	11.06.2019	01.01.2019